

**SCHÄFFER
POESCHEL**

1 Einleitung

In einem Konzernverbund nimmt die Konzernrechnungslegung eine Schlüsselstellung im Bereich der Rechnungslegung ein und der Konzernabschluss stellt für Zwecke der Kapitalmarktinformation das primäre Informationsvermittlungsmedium dar. Betrachtet man allein den quantitativen Umfang der jeweiligen Geschäftsberichte, so wird deutlich, dass Konzernrechnungslegung ohne geeignete Softwareunterstützung kaum noch zu bewerkstelligen ist. Das liegt zum einen am umfangreichen externen Wachstum der Konzerne: Konzerne mit ca. 1.000 Tochterunternehmen sind keine Seltenheit mehr. Zum anderen liegt es an den umfangreichen Berichtsinstrumenten, die zwischenzeitlich zum Pflichtprogramm der externen Rechnungslegung gehören. Diese Rechenwerke müssen untereinander wirksam verzahnt sein, damit der Abschluss in der Lage ist, einen zutreffenden Einblick in die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Berichtseinheit zu gewähren. Eine weitere Komplexität resultiert daraus, dass in die Erstellung eines IFRS-Abschlusses in nicht unerheblichem Maße auch Informationen der internen Steuerung eingehen. Die Einflüsse des sog. Management-Approach finden sich insbesondere im Bereich der Segmentberichterstattung und der Werthaltigkeitsüberprüfung nach IAS 36. Konzernrechnungslegung ist demzufolge nicht mehr das reine Verdichten von Abschlüssen der einzelnen Konzernunternehmen zu einem Gesamtabschluss. Vielmehr muss die Berichterstattung darüber hinaus in der Lage sein, die Allokation der Vermögenswerte und Schulden auf die Geschäftsbereiche nebst den hierfür erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen zu bewerkstelligen.

Die Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen und die damit einhergehende Bilanzierung von Änderungen in der Beteiligungsstruktur wurden in den letzten Jahren sowohl im Schrifttum als auch seitens der beiden internationalen Standardsetter intensiv diskutiert. So hat bspw. die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC den amerikanischen Standardsetter FASB mehrfach aufgefordert, die bestehenden Inkonsistenzen und identifizierten Probleme im Bereich der Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen zu bereinigen.¹ Mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität in der Finanzberichterstattung

¹ Vgl. hierzu insbesondere die Background Information zu ED-SFAS 141 (June 2001); vgl. ED-SFAS 141.B82: "Among the reasons why the Board added the project to its agenda in 1996 was the volume of inquiries on the application of Opinions 16 and 17 that the staffs of both the Securities and Exchange Commission (SEC) and the FASB continue to field, in addition to the inquiries to which the auditing profession is asked to respond. The need for interpretation of those Opinions has not diminished, partially due to the increase in

starteten die beiden internationalen Standardsetter das Business Combinations Project (Abbildung 1.1). In der ersten Phase des Projekts erfolgten die Reformen isoliert voneinander und die Ergebnisse mündeten im Bereich der IFRS im IFRS 3, der insbesondere die Abschaffung der Pooling of Interests-Methode und den Impairment only Approach im Bereich der Goodwillbilanzierung mit sich brachte. Die zweite Stufe (Business Combinations Project Phase II) war indes als sog. Joint Project konzipiert und erfolgte mit der Zielsetzung, die Konzernrechnungslegung auf ein geschlossenes theoretisches Fundament zu stellen.

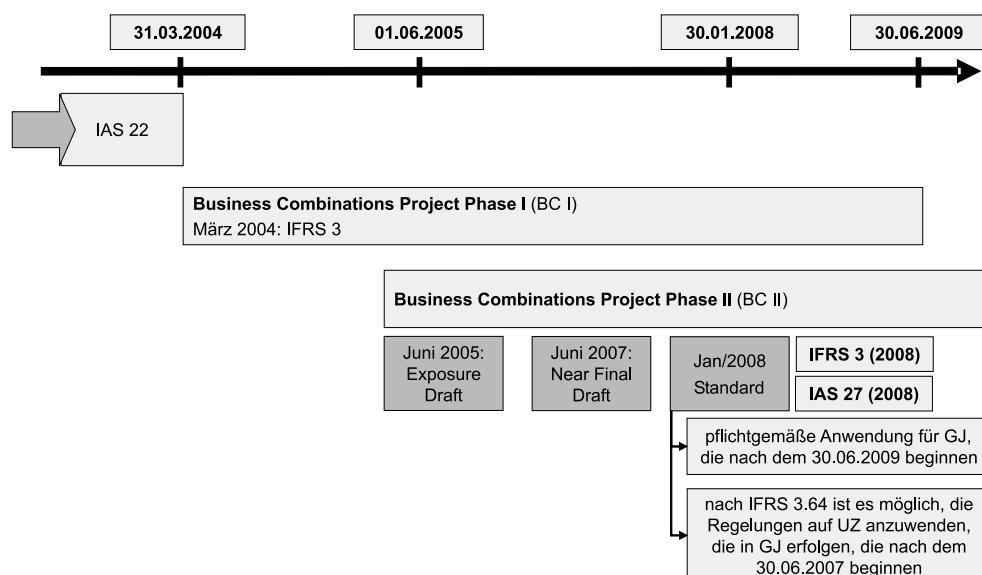


Abbildung 1.1: IFRS-Konzernrechnungslegung im Wandel

Die Abbildung von Sachverhalten im Konzernabschluss sollte sich nicht mehr an der Parent Company Theory ausrichten. Stattdessen sollte die Bilanzierung fortan anhand der Einheitstheorie erfolgen. Der im Jahre 2005 veröffentlichte Exposure Draft sorgte für eine kritische Diskussion, und diese mündete im Juni 2007 in der Veröffentlichung eines überarbeiteten Draft. Der neue Draft weist im Vergleich zum bisherigen Entwurf signifikante Änderungen auf, namentlich im Bereich der Goodwillbilanzierung. Aufgrund weiterer Diskussionen wurde die Veröffentlichung vielfach verschoben und erst im Januar 2008 kam es zur Verabschiedung von IFRS 3 (rev. 2008) und IAS 27 (rev. 2008). Mit der Finalisierung des Business Combinations Project Phase II, dessen Regelungen prospektiv auf Unternehmenszusammenschlüsse anzuwenden sind, bei denen der Erwerbszeitpunkt in einem Geschäftsjahr liegt, welches nach dem 30. Juni

merger and acquisition activity over time, which in turn has brought greater attention to the perceived flaws and deficiencies in the existing Opinions and their interpretations."

2009 beginnt, wird eine neue Ära der konsolidierten Rechnungslegung, namentlich der Kapitalkonsolidierung, eingeläutet.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die übrigen Konsolidierungsmaßnahmen wie die Schuldenkonsolidierung und Zwischenergebniseliminierung unverändert auf der Grundlage des Einheitsgrundsatzes erfolgen. Die Hinwendung zur Einheitstheorie bezieht sich indes auf die Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen und die Abbildung von Änderungen in der Beteiligungsstruktur.² Wurde das Business Combinations Project Phase II stets unter dem Blickwinkel der Full Goodwill-Bilanzierung kontrovers diskutiert, ist dieser Themenbereich für den Bereich der IFRS-Bilanzierer deutlich entschärft worden, denn es wird im IFRS 3 (rev. 2008) nicht die Verpflichtung zur Full Goodwill-Bilanzierung eingeführt. Stattdessen kann der Full Goodwill alternativ zum klassischen beteiligungsproportionalen Goodwill bilanziert werden. Unsere Forschungsergebnisse an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken, zeigen, dass die Full Goodwill-Bilanzierung für die IFRS-Rechnungslegung keine große Bedeutung erlangen wird.

Mit dem vorliegenden Buch erläutern wir Ihnen, wie aus unserer Sicht das Customizing der SAP-Komponente SEM-BCS vorzunehmen ist, um konform mit den Normen der IFRS einen Konzernabschluss erstellen zu können. Der systembezogene Teil der Fallstudie stellt auf die SAP-Komponente SEM-BCS (Business Consolidation Services) im Release-Stand 6.0 (im Folgenden: SAP-Konsolidierung) ab. Das vorliegende Buch ist jedoch nicht als bloße Systemdokumentation zu verstehen. Ziel ist es vielmehr, die theoretische Konzeption der Konzernrechnungslegung und die systemseitige Umsetzung zusammenzuführen. Demzufolge werden die für die IFRS-Konzernabschlusserstellung notwendigen Systemeinstellungen von einem theoretischen Unterbau umrahmt und erläutert. Wir werden in diesem Zusammenhang auf die geltenden IFRS-Normen abstehen und darauf aufbauend die Reformen des Business Combinations Project Phase II darstellen.

In einem zweiten Teil zeigen wir Ihnen die Anwendung des vorgenommenen Customizing auf eine praxisnahe Fallgestaltung, die sich über den gesamten Prozess der Konzernabschlusserstellung erstreckt. Die Fallstudie beginnt mit den Vorbereitungsmaßnahmen (wie der Währungsumrechnung) und greift dann die Konsolidierungsmaßnahmen (wie die Schuldenkonsolidierung, die Aufwands- und Ertragseliminierung, die Zwischenergebniseliminierung und die Kapitalkonsolidierung) nebst bestehenden Interdependenzen auf. Des Weiteren erläutern wir die Besonderheiten der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern, der Kapitalkonsolidierung ausländischer Tochterunternehmen und

² So ändert sich die Bilanzierung von sukzessiven Anteilserwerben und sukzessiven Anteilsveräußerungen im Vergleich zur bisherigen Regelung grundlegend.

die Anwendung der Equity-Methode. Wir beschränken uns in der Fallstudie nicht auf die Darstellung eines Geschäftsjahrs, sondern thematisieren insbesondere auch die interperiodischen Interdependenzen. Dies ist notwendig, da aufgrund der fehlenden Konzernbuchführung der konsolidierte Abschluss jedes Jahr aus den zugrunde liegenden Einzelabschlüssen abgeleitet werden muss.

Die Fallstudie ist sowohl für Anwender der SAPTM-Konsolidierung als auch für Nicht-Systemanwender geeignet. Für alle Arbeitsschritte, die zur Konzernabschlusserstellung notwendig sind, wird zunächst eine betriebswirtschaftliche Vorgehensweise erläutert und die Eliminierungsmaßnahmen anhand von manuellen Buchungssätzen dargestellt. Alle Prozessschritte werden in einem gesonderten Gliederungspunkt darüber hinaus unter Anwendung der SAP-Konsolidierung thematisiert. Wir werden Ihnen nachfolgend den Prozess der Konzernabschlusserstellung und die zwischen den einzelnen Eliminierungsmaßnahmen bestehenden Interdependenzen verdeutlichen (Abbildung 1.2).

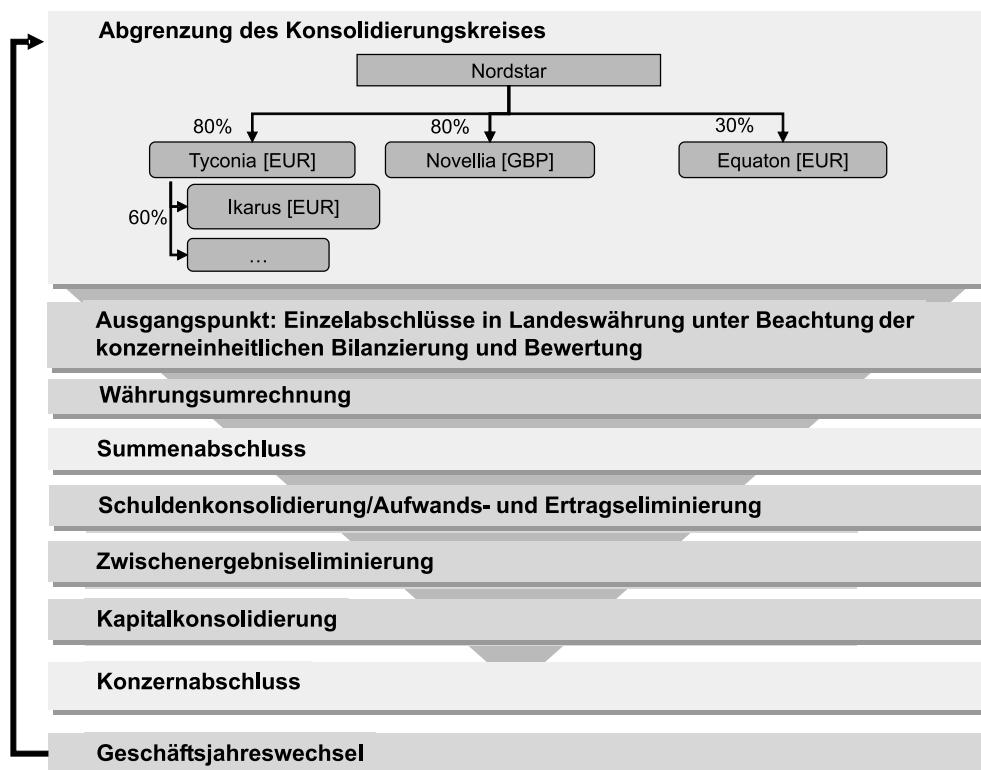


Abbildung 1.2: Prozess der Konzernabschlusserstellung

2 Darstellung des Sachverhalts der Fallstudie und der verwendeten Prämissen

Der Nordstar-Konzern ist ein gewachsener Stammhauskonzern, der ursprünglich im Geschäftsfeld Automotive tätig war (vgl. Abbildung 2.1). Zur Verstärkung des Geschäftsfelds Automotive werden von der Nordstar unmittelbar bzw. mittelbar Beteiligungen an den Unternehmen Tyconia, Novellia, Ikarus und Equaton erworben. Wie in der Abbildung 2.1 dargestellt, wird das Geschäftsfeld Automotive, welches gleichzeitig ein Segment im Sinne der Segmentberichterstattung darstellt, für Zwecke der internen Steuerung weiter untergliedert. Der Abbildung kann entnommen werden, wie die legalen Einheiten auf die betrieblichen Teileinheiten des Geschäftsfelds Automotive verteilt werden. Für die Verdeutlichung der Besonderheiten der Goodwillberücksichtigung bei der Endkonsolidierung durch die Regelungen in IAS 36 werden insbesondere in Gliederungspunkt 6.13.4.1 (Seite 865 ff.) zusätzlich die 100 %igen Beteiligungen an den Tochterunternehmen Actos, BochMot und Tysan in die Betrachtung einbezogen.

Aufgrund der eingeschlagenen Wachstumsstrategie ist der Nordstar-Konzern darüber hinaus im Segment Energieanlagenbau tätig. Dieses Geschäftsfeld wird von der Management-Holding Auriga gesteuert, an der die Nordstar zu 100 % beteiligt ist; für die Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen in der vorliegenden Fallstudie wird das Augenmerk primär auf das Segment Automotive gelenkt.

Wir verwenden zu Beginn unserer Fallstudie eine einfache Mutter-Tochter-Beziehung, die wir sukzessive um ausgewählte Fragen der Konzernrechnungslegung erweitern – wie bspw. die Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern, die Einbeziehung von ausländischen Tochterunternehmen oder die Einbeziehung von assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode.¹ Die Mutter-Tochter-Beziehung entsteht mit dem Erwerb einer 80 %igen Beteiligung an der inländischen Gesellschaft CU2000 – *Tyconia* durch die Muttergesellschaft CU1000 – *Nordstar* am 01.01.2005. Die Anschaffungskosten der Beteiligung betragen 65.200.000 EUR. Wir erstellen für das erste Quartal 2005 einen konsolidierten Abschluss in EUR und zeigen Ihnen alle notwendigen Arbeitsschritte, die zur Einbeziehung eines inländischen Unternehmens notwendig sind.

¹ Eine detaillierte Darstellung des Beispielsachverhalts finden Sie in Gliederungspunkt 6.1 (Seite 595 ff.).

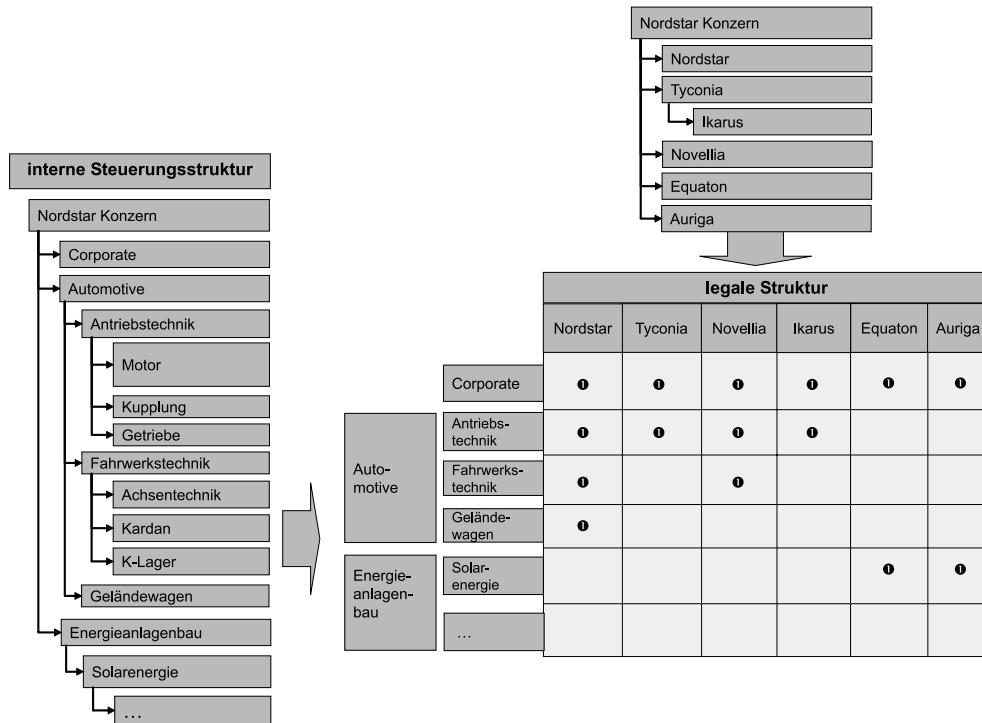


Abbildung 2.1: Geschäftsfelder des Nordstar-Konzerns

Zum 01.04.2005 erwirbt die CU1000 eine 80 %ige Beteiligung an der CU2200 – *Novellia*. Die CU2200 hat ihren Sitz in Großbritannien und der Einzelabschluss wird in britischen Pfund (GBP) aufgestellt. In diesem Quartal zeigen wir Ihnen die konzernbilanzielle Abbildung eines ausländischen Unternehmens anhand der Gesellschaft Novellia. Darüber hinaus erläutern wir Ihnen die Fortführung der Kapitalkonsolidierung in Quartalen nach der Erstkonsolidierung anhand der CU2000.

Zum 30.09.2005 erwirbt das Tochterunternehmen CU2000 eine 60 %ige Beteiligung an der inländischen Gesellschaft CU3000 – *Ikarus* (Kaufpreis von 500.000 EUR). Wir verdeutlichen Ihnen in diesem Quartal die Besonderheiten der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern. Des Weiteren erwirbt die CU1000 – Nordstar in diesem Quartal (01.07.2005) eine 30 %ige Beteiligung an der CU4000 – *Equaton*, die als assoziiertes Unternehmen in den konsolidierten Abschluss einbezogen wird. Der Kaufpreis der Beteiligung beträgt 10.000.000 EUR.

Im vierten Quartal stellen wir die Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen und insbesondere die Endkonsolidierung der Beteiligung an der Tyconia dar.

Weitere Prämissen:

- Die Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen nach der Erwerbsmethode erfolgt auf der Grundlage von IFRS 3 (2004); die Änderungen durch das Business Combinations Project Phase II (IFRS 3 (rev. 2008) und IAS 27 (rev. 2008)) werden als Exkurs dargestellt.²
- Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Umsatzkostenverfahren gegliedert.
- Wir gehen davon aus, dass aufgrund einer Konzernrichtlinie die Geschäftsvorfälle aus Sicht des den Konzernabschluss aufstellenden Mutterunternehmens bilanziert wurden und somit keine Anpassungsbuchungen notwendig sind.
- Der von der Muttergesellschaft gehaltene Beteiligungsbuchwert an der jeweiligen Tochtergesellschaft wird at cost geführt (IAS 27.37a).
- Über die Konsolidierungseinheiten CU2000, CU2200 und CU3000 wird ein Control-Einfluss ausgeübt, der nicht nur temporär ist.
- Beteiligerträge werden phasenverschoben vereinnahmt. Zwischen den Konsolidierungseinheiten bestehen keine Gewinnabführungsverträge.
- Alle Konsolidierungseinheiten mit Ausnahme der CU2200 werden in der Währung EUR geführt.
- Wir gehen in unserer Fallstudie nicht auf die SAP-Integration ein. Die Einzelabschlussdaten werden über einen flexiblen Upload aus Fremdsystemen importiert.
- Die Fallstudie wird in der SAP-Komponente SEM-BCS im Release-Stand 6.0 abgebildet.

² Vgl. hierzu Gliederungspunkt 5.5.6.2 (Seite 421 ff.).

3 Grundlagen der IFRS-Konzernrechnungslegung

3.1 Zweck der Konzernrechnungslegung

Angelsächsisch geprägte Rechnungslegungssysteme, wie die US GAAP und die International Financial Reporting Standards, dienen primär der Information der Jahresabschlussadressaten.¹ Sie haben weder eine Ausschüttungs- noch eine Steuerbemessungsfunktion. Welche Zielsetzungen im Einzelnen verfolgt werden und welche Prinzipien sich hieraus ableiten lassen, regelt das vom IASB erlassene theoretische Rahmenwerk (Conceptual Framework²). Die grundlegenden Anforderungen an die Rechnungslegung stellen sich wie folgt dar: Der Grundsatz der Decision Usefulness verlangt die Bereitstellung unternehmensspezifischer Informationen für jene Beteiligten, die Investitions-, Kreditvergabe- oder ähnliche Entscheidungen zu treffen haben. Einerseits soll den Entscheidungsträgern der potenzielle Erfolg des Unternehmens aufgezeigt werden, andererseits wird versucht, ihnen das mit ihrer Entscheidung verbundene Risiko zu verdeutlichen. Der Kreis der potenziellen Nutzer der Unternehmensinformationen ist zwar groß, der Fokus ist allerdings insbesondere auf die Informationsbedürfnisse der Kapitalgeber – und hier speziell der Eigenkapitalgeber – gerichtet. Die Zielsetzung lautet, aktuellen und potenziellen Investoren entscheidungsrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, die Höhe, zeitliche Verteilung und Unsicherheit ihrer aus der Kapitalüberlassung resultierenden Zahlungsströme abzuschätzen.³

Auch wenn Gläubigerschutzinteressen in den International Financial Reporting Standards nur ein untergeordneter Stellenwert eingeräumt wird, soll dennoch gewährleistet werden, dass Unsicherheiten und Risiken aus bilanzwirksamen Vorgängen angemessen Berücksichtigung finden. Vermögenswerte und Erträge sind daher im Hinblick auf das Vorsichtsprinzip nicht zu hoch sowie Schulden und Aufwendungen nicht zu niedrig auszuweisen. Weil angelsächsische Normen in besonderem Maße die periodengerechte Erfolgsermittlung in den Vordergrund stellen, hat das Vorsichtsprinzip in dem dem Decision Usefulness-Kriterium verpflichteten Normensystem zur Rechnungslegung bei weitem nicht die Bedeutung wie in der kontinentaleuropäischen Rechnungslegung erlangt.⁴

¹ Vgl. KLEEKÄMPER/KUHLEWIND/ALVAREZ (2007), Rn. 7; IDW (2006), N 32.

² Vgl. hierzu ALEXANDER/ARCHER (2006), S. 2.01 ff.; PELLENS u.a. (2008), S. 101 ff.

³ Vgl. PELLENS u.a. (2008), S. 112 f.

⁴ Vgl. ausführlich BURGER/BUCHHART (2000), S. 2197 f.

Jahresabschlussadressaten verlangen die Bereitstellung glaubwürdiger und verlässlicher Informationen. Daher muss ihre Darstellung verständlich und nachvollziehbar sein und sie müssen insbesondere zeitnah zur Verfügung stehen. Auf diese Weise können sie den Entscheidungsträgern bei der Prognosebildung bzw. der Korrektur oder Bestätigung ihrer früheren Erwartungshaltung hilfreich zur Seite stehen. Das Charakteristikum der Relevance ist folglich in der Weise zu interpretieren, dass die zu publizierenden Informationen geeignet sind, die Entscheidungen der Adressaten zu beeinflussen, ohne jedoch die Erfordernisse der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit (Materiality) außer Acht zu lassen.⁵ In manchen Fällen reicht dabei bereits die Art der Information für die Bestimmung ihrer Relevanz aus. Damit die Informationen die Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse sachgerecht darstellen, müssen sie gemäß ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt und nicht allein entsprechend ihrer rechtlichen Ausgestaltung bilanziert werden, denn der Ansatz aller erkennbaren und wahrscheinlichen wirtschaftlichen Vorteile eines Unternehmens spielt für die getreue Abbildung seiner Lage eine entscheidende Rolle.

3.2 Komponenten des Konzernabschlusses

Nach IAS 1.8 enthält ein IFRS-Abschluss folgende Komponenten:⁶

- Bilanz,
- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Aufstellung, die entweder
 - sämtliche Veränderungen des Eigenkapitals oder
 - Veränderungen des Eigenkapitals, die nicht durch Kapitaltransaktionen mit Eigentümern und Ausschüttungen an Eigentümer entstehen, darstellt,
- Kapitalflussrechnung⁷,
- Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie
- erläuternde Anhangangaben im Sinne von IAS 1.8e, zu denen auch die Segmentberichterstattung⁸ gehört.

⁵ Vgl. zum Materiality-Grundsatz nach IFRS ausführlich LÖCKE (1999), S. 307 ff.

⁶ Vgl. ausführlich KLEEKÄMPER u.a. (2007), Rn. 64 ff.

⁷ Vgl. hierzu grundlegend WYSOCKI v. (2002), Rn. 1 ff.

⁸ Vgl. hierzu grundlegend HALLER (2002), Rn. 1 ff.

Für die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung bestehen nach IFRS keine detaillierten Formvorschriften. In IAS 1.81 wird lediglich eine Mindestgliederung für die Gewinn- und Verlustrechnung und in IAS 1.68 eine Mindestgliederung für die Bilanz vorgegeben.

3.3 IFRS-Konzernabschlüsse in Deutschland

Während kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen in Deutschland heute ihren Konzernabschluss nach den durch die EU übernommenen IFRS (endorsed IFRS) erstellen müssen, besteht für alle übrigen inländischen Mutterunternehmen ein Wahlrecht, es den kapitalmarktorientierten Unternehmen entweder gleichzutun und ebenfalls die durch die EU übernommenen IFRS zu verwenden oder aber ihren Konzernabschluss weiterhin entsprechend den nationalen Vorschriften aufzustellen. Welche Unternehmen überhaupt gesetzlich zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind, richtet sich hingegen vorerst ausschließlich nach nationalem Recht.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses ist nach deutschem Recht rechtsform- und branchenspezifisch geregelt. Für Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder dieser gemäß § 264a HGB gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften ist die Konzernrechnungslegungspflicht in den §§ 290 ff. HGB kodifiziert, während Unternehmen anderer Rechtsformen § 11 PublG beachten müssen.⁹

Liegen die Tatsbestandsmerkmale aus § 290 HGB bzw. § 11 Abs. 1 bis 5 PublG vor, resultiert hieraus nicht unmittelbar zwingend eine Konzernrechnungslegungspflicht nach den handelsrechtlichen Normen, denn das HGB und das PublG kennen verschiedene Befreiungsmöglichkeiten, die es bestimmten Unternehmen gestatten, auf die Erstellung eines Konzernabschlusses zu verzichten. Hierzu gehören die Befreiung aufgrund des Konzernabschlusses eines übergeordneten Mutterunternehmens (§§ 291, 292 HGB bzw. § 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 PublG)¹⁰, die großenabhängige Befreiung gemäß § 293 HGB¹¹ und ferner die

⁹ Außerdem bestehen für Kreditinstitute nach § 340i HGB und für Versicherungsunternehmen nach § 341i HGB unabhängig von ihrer Rechtsform branchenspezifische Sonderregelungen.

¹⁰ Ausgeschlossen von dieser Befreiung ist eine Zwischenholding im Rahmen von § 291 Abs. 3 HGB.

¹¹ Ein Mutterunternehmen i.S.d. § 290 HGB kann die großenabhängige Befreiung nach § 293 Abs. 5 HGB nicht in Anspruch nehmen, wenn es selbst oder über eines seiner Tochterunternehmen (inner- oder außerhalb der EU) einen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG durch die Emission von Eigen- oder Fremdkapital verbriefer Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt wurde.

Befreiung von Unternehmen, die verpflichtend oder freiwillig ihren Konzernabschluss nach den durch die EU übernommenen IFRS erstellen (§ 315a HGB bzw. § 11 Abs. 6 PublG), sowie bestimmte Unternehmen, die ihren Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsnormen erstellen (§ 292a HGB)¹².

Entsprechend der IAS-Verordnung haben 'Gesellschaften', die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen, ihre konsolidierten Abschlüsse gemäß den nach Art. 6 der IAS-Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen, wenn am betreffenden Bilanzstichtag deren Wertpapiere in einem beliebigen Mitgliedstaat zum Handel in einem geregelten Markt i.S.d. Art. 1 Abs. 13 der Wertpapierdienstleistungs-RL zugelassen sind.¹³ In Anwendung des Mitgliedstaatenwahlrechts nach Art. 5 der IAS-Verordnung verpflichtet der deutsche Gesetzgeber mit § 315a Abs. 2 HGB über den Anwendungsbereich von Art. 4 der IAS-Verordnung hinaus auch solche Mutterunternehmen zur Konzernrechnungslegung nach den übernommenen IFRS, für deren eigen- oder fremdkapitalverbriefende Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 WpHG zum Bilanzstichtag die Zulassung zum Handel an einem inländischen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG beantragt wurde.

Mutterunternehmen i.S.d. § 290 HGB, die weder durch Art. 4 der IAS-V noch durch § 315a Abs. 2 HGB zur Konzernrechnungslegung nach den übernommenen IFRS verpflichtet sind, dürfen ihren Konzernabschluss gemäß § 315a Abs. 3 HGB freiwillig nach diesen Normen erstellen; für diesen Fall sind die Mutterunternehmen ebenfalls von der Verpflichtung zur Erstellung eines HGB-Konzernabschlusses befreit. Die Regelung ist entsprechend dem Generalverweis in § 11 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 PublG auf Unternehmen im Anwendungsbereich des PublG analog anzuwenden, wobei diese Unternehmen nach § 11 Abs. 6 Satz 2 PublG grundsätzlich von der Beachtung nationaler Vorschriften bei der Konzernrechnungslegung befreit werden.

¹² § 292a HGB wurde daher durch das BilReG aufgehoben. Allerdings können Unternehmen, die aufgrund von Art. 57 Abs. 1 EGHGB für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2007 beginnen, von der Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach anerkannten IFRS vorübergehend befreit sind, § 292a HGB ausnahmsweise vorerst weiterhin in Anspruch nehmen (vgl. Art. 58 Abs. 5 Satz 2 EGHGB). Nutznießer der Regelung sind insbesondere Unternehmen, die in Anbetracht ihrer Börsennotierung in den USA einen Konzernabschluss nach US GAAP aufstellen müssen.

¹³ Vgl. ausführlich und grundlegend KÜTING/GATTUNG/KESSLER (2006), S. 579 ff.